

2702. Wasserversorgung. Der Gemeinderat Oberglatt ersucht mit Eingabe vom 29. Oktober 1929 um Ausrichtung eines Beitrages an die Kosten der Erweiterung der dortigen Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage in der alten Stationsstraße.

Die kantonale Brandassekuranz berichtet:

Das Projekt der Erweiterung der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage Oberglatt, welche der Gemeinderat zur Subventionierung anmeldet, ist von der Direktion des Innern am 7. Dezember 1928 genehmigt worden. Durch die Baute wurde das Wasserleitungsnetz um 330 m erweitert. Die Zahl der Hydranten hat sich durch sie um drei erhöht. Zur Zeit der Prüfung der Einrichtungen durch die Organe der kantonalen Brandassekuranz, am 10. Dezember 1929, waren die neuen Schieber noch ohne Bezeichnungstafeln, die Straßenkappen der Schieber bei der Einmündung der alten in die neue Stationsstraße lagen zu hoch, einzelne Hydranten benötigten einen Anstrich und deren Entleerung war mangelhaft. Diese Mängel

sind zu beheben. Die Leistungsfähigkeit der Hydranten ist befriedigend.

An Kosten werden Fr. 6,478.95 durch Belege ausgewiesen. Davon fallen Fr. 19 für Hausanschlüsse für die Beitragsleistung außer Betracht. Ferner ergibt sich, daß für Liefern und Verlegen der Leitung, etc. allgemein hohe Preise bewilligt wurden. Insbesondere sind die Ansätze für Hydranten und Schieber übersetzt. Ein Abzug von Fr. 120 ist berechtigt. Die maßgebende Kostensumme reduziert sich damit auf Fr. 6,339.95.

Wasser zu gewerblichen und industriellen Zwecken wird aus der neuen Leitung nicht abgegeben.

D e r R e g i e r u n g s r a t ,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
b e s c h l i e ß t :

I. Der Gemeinde Oberglatt wird an die Kosten der Erweiterung ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage in der alten Stationsstraße ein Beitrag von Fr. 1,775 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

II. Der Gemeinderat ist verhalten, dafür zu sorgen, daß die bei der Prüfung der neuen Einrichtungen durch die Organe der kantonalen Brandassekuranz am 10. Dezember 1929 konstatierten Mängel beförderlich behoben werden, und der kantonalen Brandassekuranz bis spätestens 31. Januar 1930 von der Erfüllung dieser Auflage Mitteilung zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt und an die Direktion des Innern, Abteilung Brandassekuranz.